

Merkblatt

ALTHOLZVERORDNUNG – ANFORDERUNGEN AN DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ALTHOLZ

ALLGEMEINES

Die Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (Altholzverordnung – AltholzV) ist am 1. März 2003 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, die Anforderungen an die stoffliche und die energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz zu formulieren. Das Altholz soll schadlos, umweltverträglich und möglichst hochwertig verwertet und beseitigt werden.

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll den Erzeugern und Besitzern von Altholz sowie den Betreibern von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird, eine zusammenfassende Information zur Verordnung an die Hand gegeben werden. Der Text der Altholzverordnung ist im Internet unter der Adresse des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) abrufbar.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Unter dem Begriff Altholz werden sowohl

- die in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung anfallenden Holzreste (Industrierestholz) als auch
- gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent (Gebrauchtholz) verstanden,

soweit der Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt ist und sich der Besitzer des Holzes entledigen will.

ANWENDUNGSBEREICH

a) Unter der **stofflichen Verwertung** von Altholz versteht die Verordnung :

- Die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen, die Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung sowie die Herstellung von Aktivkohle bzw. Industrieholzkohle.
- Im Anhang I der Verordnung wird tabellarisch aufgelistet, welche Altholzkategorien bei den stofflichen Verwertungsverfahren eingesetzt werden dürfen und welche Randbedingungen dabei zu beachten sind. Speziell für die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Holzwerkstoffherstellung werden zusätzlich in Anhang II der Verordnung Grenzwerte für diverse Metalle, Chlor, Fluor, Pentachlorphenol (PCP) und Polychlorierte Biphenyle (PCB) definiert. Eine Vermischung unterschiedlicher Altholzsortimente ist hinsichtlich der stofflichen Verwertung nur zulässig, wenn für jedes Sortiment die Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden.

b) Unter der **energetischen Verwertung** versteht die Verordnung :

- den Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff, sofern der Hauptzweck in der Nutzung der Holzenergie und nicht in der thermischen Behandlung des Altholzes liegt. Die Verordnung gilt hinsichtlich aller Aufbereitungsverfahren zur energetischen Verwertung. Ausgenommen vom Geltungsbereich werden nur Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt.

c) **Beseitigung von Altholz :**

- Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlagen zuzuführen.

ALTHOLZKATEGORIEN

In der Verordnung werden folgende Altholzkategorien definiert :

- Kategorie A I : naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nur unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- Kategorie A II : verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie A III : Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie A IV : mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- Daneben besteht die Kategorie PCB-Altholz : Altholz, das mit Mitteln behandelt wurde, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten.

ZUORDNUNG ZU ALTHOLZKATEGORIEN

Für die Unterscheidung der Althölzer nach den vorgenannten Altholzkategorien wird auf den Anhang III der Verordnung verwiesen, in dem gängige Altholzsortimente aufgelistet und einer der Kategorien "im Regelfall" zugeordnet werden. Dieser Anhang III kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Kategorie einzustufen. Gemische unterschiedlicher Altholzkategorien sind nach der jeweils höchsten Altholzkategorie einzustufen. Enthält ein Altholzgemisch Sortimente, die aufgrund ihrer Schadstoffbelastung als Holz mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Abfallrechts gelten, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen.

GETRENNHALTUNGSPFLICHTEN

In § 10 AltholzV sind Getrennthaltungspflichten geregelt, um schon an der Anfallstelle auf eine spätere ordnungsgemäße und schadlose Verwertung hinzuwirken. Danach ist der Abfallerzeuger und –besitzer verpflichtet, Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III der Verordnung oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten. Die Getrennthaltungspflicht gilt für alle Entsorgungsschritte wie Bereitstellen, Sammeln, Erfassen, Überlassen, Befördern und Lagern, sofern die Mengenschwelle

- von mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Anfallsmenge pro Tag erreicht wird.
- Für PCB-Altholz, kyanisiertes (mit Quecksilber behandelt) oder mit Teeröl behandeltes Altholz gibt es keine Mengenschwelle. Jedes Holzteil dieser Sortimente muss getrennt gehalten werden.

Die Getrennthaltungspflichten entfallen nur dann, wenn sie zur Erfüllung der Verordnungsanforderungen nicht erforderlich sind. Eine Sortierung und Getrennthaltung nach Altholzkategorien ist daher nur erforderlich, sofern der Verwertungsweg nicht für alle Kategorien zugelassen ist. Für eine energetische Verwertung in einer Feuerungsanlage, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Müllverbrennungsanlage entspricht (17.BImSchV), wäre beispielsweise keinerlei Sortierung erforderlich, sofern PCB-Altholz mit Sicherheit nicht enthalten ist.

ALTHOLZBEHANDLUNGSANLAGEN

Den Betreibern von Altholzbehandlungsanlagen, wozu auch Sortieranlagen gehören, werden mit der Verordnung u.a. umfangreiche Kontroll-, Mess-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Anhang IV und V der Verordnung enthalten dazu Vorgaben für Analytik und Untersuchungen.